



Einverständniserklärung und Screening für Training Jugendbereich SV Unterdiessen

Name, Vorname:
Adresse:
Mannschaft:
Datum:

Der SV Unterdiessen hat ein Schutz- und Hygienekonzept gemäß der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) erstellt.

Ziel ist es den Trainingsbetrieb in Zeiten von Covid-19 für den Jugendbereich wieder aufzunehmen und bis auf Weiteres zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzung grundsätzlich untersagt sind. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen wahrheitsgemäß:

1) Hast Du oder hattest Du bzw. ein Familienmitglied in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person?

Ja Nein

2) Hast Du bzw. ein Familienmitglied aktuell akute respiratorische Symptome wie Schnupfen, Husten, Halskratzen mit oder ohne Fieber?

Ja Nein

3) Hast Du dich bzw. ein Familienmitglied in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten?

Ja Nein

Dieses Schreiben stellen wir den Erziehungsberechtigten zur Verfügung und muss zwingend vor dem Training ausgefüllt und unterschrieben werden.

Info: Sobald ein JA angekreuzt wird, kann Ihre Kind nicht am Training teilnehmen und wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit Ihrem Haus-/Kinderarzt.

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten für die Teilnahme am Fußballtraining.

Hiermit gestatte ich meinem Sohn die Teilnahme am Fußballtraining beim SV Unterdiessen und bestätige die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen zum Screening.

Ich bestätige, dass ich in das Schutz- und Hygienekonzept des SV Unterdiessen eingewiesen wurde.

Datum: Unterschrift:

Unterschrift der/eines Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, sonstige Erziehungsberechtigte)

Die Datenerfassung und -aufbewahrung aus den Bögen erfolgt auf Basis der Vierten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 des Freistaates Bayern.

Die Daten werden nach Außerkraftsetzung des Rechtsaktes unverzüglich vernichtet, sofern keine neue weitere gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung erfolgt.